



**Stadt Blaustein
Alb-Donau-Kreis
Beratungsvorlage**

Beratungsgremium: Gemeinderat

Sitzung am 20.06.2017

Vorlagen Nr. 42/2017

öffentlich
 nicht-öffentlich

Amt: Haupt- und Personalamt

Beratungsgegenstand:

Bürgerstiftung Blaustein

Beschlussantrag:

1. Zustimmung zur Satzung der Bürgerstiftung Blaustein.
2. Die Stadt Blaustein ist Gründungstifter mit einem Stiftungskapital von mind. 50.000 Euro.

Thomas Kayser
Bürgermeister

I. Bisherige Beratungs- und Beschlusslage

Gremium	Datum	Beratungsergebnis/Beschluss
- GR	26.04.2016	Grundsatzbeschluss zur Gründung einer Bürgerstiftung Blaustein
-		
-		
-		

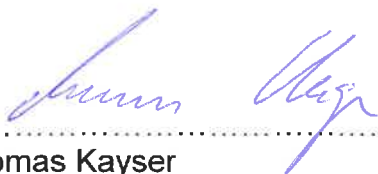
II. Sachvortrag

Nach dem Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 26.04.2016 zur Gründung einer Bürgerstiftung, bildete sich ein Initiativkreis mit zehn Personen, der inzwischen eine Stiftungssatzung ausgearbeitet hat und das Stiftungsgeschäft vorbereitet. Die Satzung wurde dem Regierungspräsidium Tübingen und dem Finanzamt Ulm zur Prüfung vorgelegt und erfüllt die rechtlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine Bürgerstiftung. Mit Zustimmung des Gemeinderats zur Stiftungssatzung und zum Stiftungskapital der Stadt Blaustein von mind. 50.000 Euro kann der Initiativkreis die weiteren notwendigen Schritte zur Gründung der Bürgerstiftung durchführen.

Die Aufgabe und die Leitmotive der Bürgerstiftung Blaustein enthält die Präambel. In § 2 der Stiftungssatzung sind der Zweck und die Aufgaben der Bürgerstiftung beschrieben.

Externe Fachleute:

Mitglieder des Initiativkreises stellen die Satzung und das weitere Vorgehen bis zur Gründung der Bürgerstiftung vor.



Thomas Kayser

Beteiligte Ämter:



Josef Engel
Amtsleiter
Finanzverwaltung

Anlagen

Bürgerstiftung Blaustein, Satzung

Bürgerstiftung Blaustein

Präambel

Miterleben heißt, sich für alles, was sich in unserem Bereich abspielt, verantwortlich zu fühlen.

(Albert Schweitzer)

Unter diesem Motto soll die Bürgerstiftung Blaustein helfen und dazu beitragen, dass sich alle Bürgerinnen und Bürger, die Stadtverwaltung, Vereine, Unternehmen und anderen Organisationen entschlossen Ihrer Verantwortung für die Menschen und die Umwelt in ihrem Bereich stellen und gemeinsam für ein soziales, tolerantes und weltoffenes Blaustein eintreten.

Die Bürgerstiftung Blaustein ist politisch und konfessionell ungebunden. Sie möchte eine Plattform sein, in der sich Menschen und Organisationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten engagieren können, sei es als Stifter oder Stifterin, Spender oder Spenderin, als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder wie auch immer.

Die Bürgerstiftung Blaustein macht es sich in diesem Rahmen zu Ihrer Aufgabe, ausgewählte Projekte und Maßnahmen im Bereich der oder mit Bezug zur Stadt Blaustein zu fördern und zu unterstützen, insbesondere soweit öffentliche Mittel dafür nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen (natürlich ohne dabei die Stadt Blaustein aus ihrer Verantwortung zu entlassen).

Die Bürgerstiftung Blaustein bietet allen die Möglichkeit, sich mit Zeit und Ideen für ihr Umfeld einzusetzen.

Ein weiteres Ziel ist es, Eigeninitiative, Toleranz und Solidarität zu fördern und das Bewusstsein für die gesellschaftliche Verantwortung zu entwickeln und zu stärken.

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „**Bürgerstiftung Blaustein**“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts
- (3) Sitz der Stiftung ist Blaustein
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Gemeinwesenarbeit im Rahmen der
 - Kinder- und Jugendhilfe
 - Altenhilfe
 - Bildung und Erziehung
 - Völkerverständigung
 - Heimatkunde und -pflege
 - Kulturförderung
 - Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege
 - mildtätigen Zwecke i. S. von § 53 Nr. 1 und 2 der Abgabenordnung
 - sowie im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

- (2) Ziel ist es insbesondere auch, sich im Rahmen des Stiftungszwecks der sozialen Problematik sogenannter Problem- und Randgruppen vorbeugend und helfend anzunehmen, in sozialen Brennpunkten gravierende soziale Probleme und aktuelle Konflikte im Vorfeld abzufangen sowie soziale Netze und Unterstützungssysteme herzustellen, zu unterstützen und zu erweitern, Menschen in besonderen Lebenslagen zu begleiten und zu unterstützen.

(3) Im Rahmen des Stiftungszwecks unterstützt die Stiftung auch neue gemeinnützige Initiativen durch finanzielle Förderung in einer Startphase, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln und zu konsolidieren.

(4) Der Stiftungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Verwendung der Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie der Spenden zur Erreichung der vorgenannten Zwecke und Aufgaben
- b) Schaffung eigener Maßnahmen und Projekte zur Verfolgung der im Stiftungszweck genannten Ziele
- c) Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 und Nr. 2 der Abgabenordnung oder anderer lokaler Einrichtungen, die die vorgenannten Aufgaben fördern und verfolgen
- d) Förderung der Kooperation auf den Gebieten der in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zwischen gemeinnützigen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen
- e) Förderung des Meinungsaustauschs und der Meinungsbildung sowie öffentlicher Veranstaltungen, um den Stiftungszweck und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern
- f) Vergabe von Stipendien, Beihilfen, Preisen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks
- g) *#evtl. Ergänzungen auf Stifterwunsch#*

Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße verwirklicht werden. Alle Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden. Förderung der Zwecke ist auch die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit.

(5) Die Stiftung kann die Trägerschaft und Verantwortung für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen, sofern mit der nicht rechtsfähigen Stiftung ähnliche Stiftungszwecke verfolgt werden.

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Blaustein gehören.

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um für ein angemessenes Andenken ihrer Stifterinnen und Stifter zu sorgen (§ 58 Nummer 6 AO).
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Stiftungsrechts und der steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Vorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise zu erbringen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstaussstattung.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und durch die Zuschreibung unverbrauchter Erträge erhöht werden.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind jederzeit zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Rückgriffe auf das Stiftungsvermögen sind nur ausnahmsweise und vorübergehend und nur bis zu insgesamt maximal 10 (zehn) v. H. des Stiftungsvermögens zulässig. Das Stiftungsvermögen ist dann unverzüglich wieder aufzufüllen. Der Rückgriff auf das Stiftungsvermögen bedarf eines zustimmenden Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln.

- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (in Form von Zustiftungen in das Stiftungsvermögen oder in Form von Spenden zum Verbrauch für die Verfolgung des Stiftungszwecks) entgegennehmen, ist dazu aber nicht verpflichtet.

Angenommene Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden.

Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen; größere Erbschaften und Vermächtnisse hat der Vorstand grundsätzlich als Zustiftung zu qualifizieren, sofern der Erblasser bei der Zuwendung nichts anderes bestimmt hat.

- (4) Zustiftungen können durch den Zustifter bzw. die Zustifterin einem der Zweckbereiche der Bürgerstiftung oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können durch Vorstandsbeschluss ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit einem internen Namenfonds verbunden werden, sofern der Zustifter bzw. die Zustifterin oder der Vorstand dies wünscht.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs und maximal zehn Personen.

Der jeweilige Bürgermeister der Stadt Blaustein ist geborenes Vorstandsmitglied.

- (2) Der erste Vorstand wird (abgesehen vom geborenen Mitglied) von den Stiftern bestellt.

Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand wählt vor Ablauf seiner Amtszeit die Mitglieder des folgenden Vorstands (abgesehen vom geborenen Mitglied). Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des nachfolgenden Vorstands kommissarisch im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit.

Wiederwahl ist zulässig. Niemand soll dem Vorstand aber länger als zwölf Jahre angehören; begründete Ausnahmen sind zulässig.

- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Finanzvorstand und einen Schriftführer.

- (4) Einzelne bestellte oder gewählte Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Vorstands jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine nachhaltige und gröbliche Verletzung der nach dieser Satzung dem Vorstand obliegenden Aufgaben anzusehen.

- (5) Das Vorstandsamt wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstandes haben insoweit nur Anspruch auf Ersatz ihrer entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienste der Stiftung entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze und Vergütungen. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 7

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden je einzeln.

- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Durchführung der Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er verwaltet das Stiftungsvermögen und verwendet die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung.
- (3) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Diese Unterlagen sind der Stiftungsbehörde und zur Kenntnis dem Gemeinderat der Stadt Blaustein vorzulegen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst.
- (2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann formlos ohne Einhaltung einer besonderen Einladungsfrist erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Fall des Abs. 7 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.
- (5) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (6) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen zu unterrichten.

- (7) Auf Anordnung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. für die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Hilfspersonen, Geschäftsführung

- (1) Für die laufenden Geschäfte kann sich der Vorstand gegen Kostenersatz der Dienstleistung der Stadtverwaltung Blaustein bedienen.

- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfsperson beschäftigen. Sind sie entgeltlich tätig, ist mit Ihnen ein Dienstvertrag abzuschließen.

- (3) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB.

§ 10

Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Umwandlung in Verbrauchsstiftung, Zusammenlegung, Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen bzw. wenn sich zur Aufrechterhaltung eines sinnvollen Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie vorab der zuständigen Finanzbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Satzungsänderungen bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist soweit als möglich zu berücksichtigen.

Änderungen des Stiftungszweckes bedürfen eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 vor, kann der Vorstand auch die Umwandlung der Stiftung in eine solche, deren Vermögen sukzessive für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung i. S. des § 80 Abs. 2 S. 2 BGB) beschließen. Insoweit endet dann die Kapitalerhaltungsverpflichtung sukzessive, ebenso etwaige Anlagerichtlinien. Nach dem vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens ist die Stiftung zu liquidieren.

Die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung vor dem 01.01.2038 ist nicht möglich. Diese Sperrfrist kann somit auch nicht durch eine Satzungsänderung verkürzt werden; sie kann jedoch durch Satzungsänderung verlängert oder nach ihrem Ablauf neu gesetzt werden.

Der Beschluss zur Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung bedarf eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (4) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nur unter den in Abs. 1 oder 2 genannten Umständen, die Auflösung der Stiftung ist nur unter den in Abs. 2 genannten Umständen zulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Blaustein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Aufgaben im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden hat.

Zusammenlegungs- oder Aufhebungs-Entscheidungen bedürfen eines entsprechenden Beschlusses von drei Viertel aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

- (5) Sämtliche Beschlüsse nach Abs. 1 bis 3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Änderungen des Satzungszwecks bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Im Übrigen sind die Beschlüsse der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 11

Stiftungsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen stiftungsrechtlichen Bestimmungen. Zuständige Stiftungsbehörde ist derzeit das Regierungspräsidium Tübingen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres (bis zum 1. Juli) unaufgefordert vorzulegen.

Blaustein, den